

II-6735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/131-4/92

1010 Wien, den 14. Juli 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~72388~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001 Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -- Durchwahl

29571AB

1992 -07-14

B e a n t w o r t u n g

zu 29751J

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek, Meisinger, Peter, Fischl an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Betrug bei Sozialversicherungsleistungen, Nr.2975/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

In der Anfrage wird das Wiener Sicherheitsbüro dahingehend zitiert, daß jährlich mindestens 84.000 Krankenstände (oder Krankenstandstage?) in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen würden. Woraus sich diese Annahme ergibt, ist weder mir noch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dessen Stellungnahme ich eingeholt habe, bekannt.

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß im Einzelfall zunächst immer davon auszugehen ist, daß eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit auch tatsächlich vorliegt, wenn der behandelnde Arzt eine solche bestätigt, und zwar solange, als nicht Umstände zutage treten, die das Gegenteil vermuten lassen. Wenn behauptet wird, daß Krankenstände in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen worden sind, so richtet sich dieser Vorwurf in erster Linie an den behandelnden Arzt; eine derart gravierende Unterstellung ohne entsprechende Beweise ist jedoch unhaltbar und bietet auch keine seriöse Grundlage für die in der Anfrage getroffene Behauptung.

- 2 -

Ohne ein gewisses Maß an Vertrauen kann ein System der sozialen Krankenversicherung nicht so funktionieren, wie es zum Wohl der Anspruchsberechtigten geboten ist.

Allerdings birgt jedes System der sozialen Sicherheit die Möglichkeit von Mißbräuchen in sich.

Um jedoch solchen Mißbräuchen entgegenzuwirken, werden von den Sozialversicherungsträgern bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage gezielte Kontrollen, wie z.B. die Kontrolle durch den chefärztlichen Dienst oder durch stichprobenweise Krankenbesuche, durchgeführt.

Eine Verschärfung dieser Kontrollen halte ich nicht für zweckmäßig, da hierfür zusätzliches Personal erforderlich wäre, welches hohe zusätzliche Kosten verursachen würde.

Ich bin der Ansicht, daß die Krankenversicherungsträger bei der von ihnen ausgeübten Kontrolle bisher einen guten Mittelweg gegangen sind und daß zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Zu Frage 2:

Wie schon aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht, sehe ich keinen Anlaß, derartige Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten. Dies umsomehr, als die Krankenstände größtenteils ohne Zweifel berechtigt sind und die in der Anfrage wiedergegebene Aussage, daß Krankenstände in großer Zahl in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen werden, in einer nicht nachvollziehbaren Weise behauptet wird.

Zu Frage 3:

Die gegenständliche Frage geht ins Leere, da bekanntlich nach der geltenden Rechtslage (§ 138 Abs.1 ASVG) ein Anspruch auf

- 3 -

Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst ab dem 4.Tag der Arbeitsunfähigkeit besteht, also nach dem Ablauf von drei Karenztagen.

Sollte die Frage jedoch darauf abzielen, eine vergleichbare Karenztageregelung in arbeitsrechtlichen Gesetzen - wie dem Angestelltengesetz oder dem Entgeltfortzahlungsgesetz - zu schaffen, so kann ich dieser Anregung nicht nähertreten, da sie meines Erachtens einen sozialpolitischen Rückschritt bedeuten würde.

Zu Frage 4:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist für die Gewährung von Arbeitslosengeld u.a. das Vorliegen von Arbeitswilligkeit Voraussetzung. Als arbeitswillig gilt, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- und umschulen zu lassen oder von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen.


Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, im Wiederholungsfalle von sechs, später acht Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld.

- 4 -

Anlässlich einer Pressekonferenz wurde an mich die Frage gerichtet, wie oft von den Arbeitsämtern aufgrund der vorstehend dargelegten Bestimmungen das Arbeitslosengeld vorübergehend entzogen wurde. Ich teilte mit, daß in ca. 3,5 % der Fälle derartige Entscheidungen getroffen wurden. Aus den eingangs wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß es sich hierbei nicht um Betrugsfälle, sondern um gesetzlich vorgesehene Sanktionen handelt. Die Arbeitsämter sind angewiesen, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ermittlungen durchzuführen und bei Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung oder bei Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund bzw. aus Verschulden des Arbeitslosen, die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes followed by a series of horizontal and diagonal lines, ending with a long horizontal stroke.

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek, Meisinger, Peter, Fischl
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Betrug bei Sozialversicherungsleistungen

Nach Schätzungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger fallen jährlich etwa 2,8 Millionen Krankenstände mit 38 Mio. Tagen an. Davon werden 10 Mio. von den Sozialversicherungsträgern, 28 Mio. von den Dienstgebern finanziert. Nach Ansicht des Vorstandes des Wiener Sicherheitsbüros würden mindestens 84.000 Krankenstände in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen.

Die vor kurzem durchgeführten Erhebungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben außerdem eine Betrugsquote von über 5 % bei den von den Arbeitsämtern ausbezahlten Leistungen festgestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine drastische Verringerung der jährlich mindestens 84.000 betrügerisch in Anspruch genommenen Krankenstände zu bewirken?
2. Werden Sie Gesetzesänderungen vorbereiten, die eine Verringerung der auf Kosten der Arbeitgeber beanspruchten Krankenstände ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie stehen Sie zu der in anderen Ländern feststellbaren Tendenz, die ersten drei Tage Krankenstand nicht zu bezahlen, um den bestehenden Mißbräuchen entgegenzuwirken?
4. Welche Maßnahmen haben Sie seit Beendigung der Erhebung Ihres Ressorts in die Wege geleitet, um die Betrugsquote in Höhe von über 5 % bei den Leistungen der Arbeitsämter zu verringern? Sind erste Wirkungen schon feststellbar? Wann werden Sie die nächste Kontroll-erhebung durchgeführt?